

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ulrike Berger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neuregelung der Beförderung von Schülerinnen und Schülern in den Landkreisen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Gemäß § 113 Absatz 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern haben Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf eine öffentliche Beförderung zur örtlich zuständigen Schule oder, soweit eine solche nicht eingerichtet ist, auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen. Eine unmittelbare Änderung aus der Landkreisneuordnung ergibt sich diesbezüglich nicht. Eine mittelbare Änderung kann sich dann ergeben, wenn die Schuleinzugsbereiche infolge der Neugliederung eine andere Einteilung erfahren und sich damit auch die örtlich zuständige Schule ändert.

Im Zusammenhang mit der Neufassung des Schulgesetzes von 2010 und der Landkreisneuordnung ergeben sich für viele Schülerinnen, Schüler und Eltern in Mecklenburg-Vorpommern Änderungen hinsichtlich der Beförderung zur Schule. Hierbei ergaben sich auch Unklarheiten hinsichtlich der geänderten Regelungen und ihrer Anwendung.

1. Aus den Regelungen des §113 SchulG M-V lässt sich ein Anspruch auf eine kostenfreie Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur örtlich zuständigen Schule ableiten, sofern die durch die Landkreise festgelegten Mindestentfernungen erreicht sind.
Liegt hier dem Charakter der Regelung nach ein genereller Anspruch vor?

Die Schülerinnen und Schüler haben einen generellen Anspruch auf eine Schülerbeförderung im Sinne des § 113 Absatz 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern, wenn die gemäß § 113 Absatz 3 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern von den Landkreisen im Rahmen ihrer Schülerbeförderungssatzung festzulegenden Mindestentfernungen erreicht sind.

2. Bestehen im SchulG M-V oder anderen Rechtsvorschriften definierte Ausnahmen der oben beschriebenen Ansprüche, insbesondere für die ehemals kreisfreien Städte?
Falls ja, welche?

Die Regelungen des § 113 Absätze 1 bis 3 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern verpflichten die Landkreise zur Durchführung einer Schülerbeförderung. Die kreisfreien Städte sind von dieser generellen Pflicht ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht für die ehemals kreisfreien Städte, die im Zuge der Kreisstrukturreform 2011 eine Einkreisung erfahren haben. Diese - nunmehr großen kreisangehörigen - Städte unterfallen als Teil des jeweils neuen Landkreises auch der in § 113 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern normierten Schülerbeförderungspflicht.

3. Welche Möglichkeiten bestehen seitens der Landkreise, im Rahmen ihres eigenen Satzungsrechts von den Regelungen des SchulG M-V in der Frage der Beförderung von Schülerinnen und Schülern abzuweichen?

Die Landkreise können zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler von § 113 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern abweichen. Hiervon haben einige Landkreise im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in Form von freiwilligen Leistungen Gebrauch gemacht. Eine Abweichung zu Lasten der Schülerinnen und Schüler ist den Landkreisen jedoch verwehrt. Bei der Festlegung von Mindestentfernungen, der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Sicherheit des Schulweges gemäß § 113 Absatz 3 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern haben die Landkreise zwar einen gewissen Entscheidungsspielraum, die unter anderem im Rahmen des § 113 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Vorgaben sind jedoch zu berücksichtigen.

4. Welche Gestaltungsspielräume bestehen für die Landkreise in der Festlegung von Betrag und Geltungsbereich der nach § 113, Abs. 3 SchulG M-V von ihnen selbst zu bestimmenden Mindestentfernungen?

Die Landkreise bestimmen gemäß § 113 Absatz 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern Mindestentfernungen zwischen der Wohnung und der Schule der Schülerinnen und Schüler, ab denen eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht beginnt. Das Recht der Landkreise, Mindestentfernungen festzulegen, steht jedoch nicht losgelöst von den übrigen Voraussetzungen im Raum. So dürfen die festgelegten Mindestentfernungen nicht die Grenze der Zumutbarkeit überschreiten. Ausprägungen dieser Zumutbarkeit sind die in § 113 Absatz 3 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern genannten Merkmale der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Sicherheit des Schulweges. Mit Blick auf die Sicherheit des Schulweges wäre es durchaus vertretbar, höhere Mindestentfernungen innerhalb einer Gemeinde festzulegen als außerhalb von Gemeinden, da die Schulwege in der Regel innerhalb der Gemeinden sicherer sind. Unter Berücksichtigung der Belastbarkeit von Schülerinnen und Schülern hat die Rechtsprechung Werte hergeleitet (vergleiche unter anderem Urteil Oberverwaltungsgericht Lüneburg vom 20.02.2002 - Aktenzeichen 13 L 3502/02 -), ab denen eine Schülerbeförderung durchzuführen ist. Diese erfahren im Rahmen der Prüfung durch die Landesregierung entsprechend Berücksichtigung.

5. Welche Bedeutung kommt Gemeindegrenzen oder „geschlossenen Ortschaften“ für die Regelung der Beförderung von Schülerinnen und Schülern zu?
Sind generelle Einschränkungen für die Beförderung innerhalb einer Gemeinde auch dann möglich, wenn sich diese nicht bereits aufgrund zu geringer Entfernungen ergeben?

Werden die in der einschlägigen Schülerbeförderungssatzung festgelegten Mindestentfernungen überschritten, hat der Landkreis eine Schülerbeförderung im Sinne des § 113 Absatz 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmen. Das Schulgesetz unterscheidet an dieser Stelle nicht zwischen inner- und außerorts von geschlossenen Ortschaften. Eine Unterscheidung nimmt § 113 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern lediglich bei den kreisfreien Städte hinsichtlich der generellen Schülerbeförderungspflicht nach § 113 Absatz 2 sowie im Rahmen des § 113 Absatz 4 Nummer 1 vor.

6. Die Regelungen des § 113 SchulG M-V werden derzeit in den Landkreisen unterschiedlich interpretiert und angewandt. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um hier einheitliche Standards für alle Schülerinnen und Schüler in Mecklenburg-Vorpommern sicherzustellen?

Der Landesregierung ist derzeit nur ein Fall bekannt, in dem § 113 Absatz 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf eine große kreisangehörige Stadt abweichend interpretiert wird. Die seitens der Landesregierung diesbezüglich eingeleitete Prüfung dauert zurzeit noch an.

Die Landesregierung wird sich auch in Zukunft für eine rechtskonforme Umsetzung des § 113 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern einsetzen. Ein Hinwirken auf zweckmäßige Entscheidungen in den Landkreisen ist der Landesregierung mit Blick auf die im Bereich der Schülerbeförderung lediglich bestehende Rechtsaufsicht jedoch verwehrt.

7. Welche Möglichkeiten bestehen für Schülerinnen, Schüler und Eltern, denen in der Frage der Beförderung zur Schule derzeit durch die Landkreise berechnete Ansprüche nicht gewährt werden?

Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Schülerbeförderung haben die Betroffenen die Möglichkeit, Widerspruch beim zuständigen Landkreis einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, haben die Betroffenen die Möglichkeit, Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen.

8. Welche Unterstützung für Schülerinnen, Schüler und Eltern ist in diesen Fragen durch die Landesregierung denkbar oder bereits geplant, um individuelle Benachteiligungen zu vermeiden?

Die Betroffenen haben die Möglichkeit, sich an die Landesregierung oder an die für Bürgeranfragen eingerichteten Stellen zu wenden und ihr Anliegen vorzutragen. Die Landesregierung wird den Sachverhalt unter Einbeziehung des betroffenen Landkreises prüfen und bei einem entsprechenden Prüfergebnis auf eine rechtskonforme Anwendung des § 113 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern hinwirken. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Landkreise die Schülerbeförderung gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrnehmen. Aufgrund dessen übt das Ministerium für Inneres und Sport in diesem Bereich die Rechtsaufsicht aus.

Ein rechtsaufsichtliches Einschreiten beurteilt sich insbesondere anhand des Opportunitätsprinzips, das heißt das Ministerium für Inneres und Sport hat nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, ob ein rechtsaufsichtliches Tätigwerden im öffentlichen Interesse geboten ist oder nicht. Die Rechtsaufsicht stößt dort an ihre Grenzen, wo überwiegend Interessen Einzelner berührt sind, die auf gerichtlichem Wege geltend gemacht werden können.

Mit Blick auf die von den Landkreisen erlassenen Schülerbeförderungssatzungen wird angemerkt, dass diese gemäß § 5 Absatz 4 Satz 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern der einfachen Anzeigepflicht gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport unterliegen. Im Rahmen der Anzeige werden die Satzungen unter Beteiligung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur einer Prüfung unterzogen und gegebenenfalls auf eine Änderung hingewirkt.